

Mitteilung des Zweckverband Grundwassergewinnung Stadtforen

Chlorothalonil und Metolachlor und deren Abbauprodukte im Grund- und Trinkwasser

Neben den allgemeinen mikrobiologischen und chemischen Eigenschaften des Trinkwassers rückten in den letzten Jahren Rückstände von Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukte in den Fokus der Öffentlichkeit. Dabei war in den Medien oft vom Wirkstoff Chlorothalonil und neu Metolachlor und deren Abbauprodukten zu lesen.

Rückstände von Chlorothalonil galten bislang gemäss Bundesbehörden als „nicht relevant“. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat aber per 31. Januar 2020 aufgrund der Neubeurteilung einige Metaboliten als „relevant“ eingestuft und die Zulassung des Stoffes Chlorothalonil entzogen. Gegen den Entzug und die damit verbundene öffentliche Information wurde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Beschwerde eingereicht. Mit Urteil vom 20. März 2024 hat das BVGer die Beschwerde abgewiesen. Damit gilt weiterhin für diese Substanzen im Trinkwasser der Höchstwert von 0,1 Mikrogramm/Liter (= 0,0000001 Gramm/Liter).

Gleiches gilt für das Herbizid S-Metolachlor, welches per 01.07.2024 verboten wird. Es gilt jedoch eine Verwendungsfrist bis am 01.01.2025

Trinkwasser mit Rückstands-Konzentrationen über diesem Höchstwert erfüllt die Anforderungen an sauberes Trinkwasser nicht. Eine unmittelbare **Gefahr für die Gesundheit besteht** allerdings **nicht**. Trotzdem sind die betroffenen Wasserversorgungen angehalten, Massnahmen zur Reduktion der Verunreinigungen zu treffen. Sie haben dazu zwei Jahre Zeit.

Die GWS lässt in regelmässigen Abständen die wichtigsten Metaboliten mit Wasserproben überprüfen.

Chemische/bakteriologische Untersuchungen (ohne Chlorothalonil):

Das Kantonale Labor Zürich hat die Wasserqualität gemäss Probenahmeplan kontrolliert. Das untersuchte Wasser entsprach bei allen Proben vollumfänglich den an Trinkwasser gestellten Anforderungen.

Chlorothalonil:

Verschiedene Abbauprodukte werden nach wie vor im Trinkwasser nachgewiesen. Bis auf das Abbauprodukt R471811 konnten die Grenzwerte aufgrund der umgesetzten Sofortmassnahmen mehrheitlich eingehalten werden.

Durch die GWS wurden folgende Sofortmassnahmen getroffen:

Starke Förderung des Uferfiltratwassers aus dem Rhein.

Im Moment sind zwei Pumpen im Dauerbetrieb zur Förderung des Uferfiltratwassers für die Anreicherung in den Stadtforen.

Bei der Umsetzung der Massnahmen zeigt sich, dass die Konzentration der Rückstände deutlich gesenkt werden konnten.

Basierend auf Messresultaten aus zahlreichen Wasserversorgungen im Kanton Zürich führt das Kantonale Labor Zürich mit den Bundesbehörden Gespräche über das weitere Vorgehen. In Abstimmung mit den kantonalen Behörden wird mit der Planung von weiteren Massnahmen, die zeitlich und finanziell erheblich aufwendiger sind, zugewartet, bis das weitere Vorgehen durch das Kantonale Labor festgelegt ist.

Die GWS hat sehr hohe Qualitätsansprüche an das Trinkwasser und es gilt, die Lebensmittelgesetzgebung einzuhalten. Die wichtigste Massnahme wurde bereits vom Bund ergriffen, indem die Verwendung von Chlorothalonil per Januar 2020 und von S-Metolachlor ab dem 01.07.2024 in der Schweiz verboten wurde bzw. wird.

Die GWS ist bestrebt Trinkwasser von bester Qualität zu liefern. Die Nutzung von Uferfiltrat aus dem Rhein ist ein wichtiger Beitrag dazu.

Bülach, im Juli 2024